

Anlage 3

Gebührenverzeichnis für gewerbliche Schlachtungen in Kleinbetrieben und für Hausschlachtungen des Landkreises Nordsachsen

auf der Grundlage der Rahmengebühren der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) SächsGVBl Nr. 4 vom 28.März 2014 in aktueller Fassung

<u>Gebührenpflichtige Tatbestände</u>	kleingewerbliche Schlachtungen	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	Fleischuntersuchung
1. <u>Schlachtier- und Fleischuntersuchung je Tier</u>			
1.1 Rinder	21,00 €	24,00 €	22,00 €
1.2 Jungrinder einschließlich Kälber	21,00 €	24,00 €	22,00 €
1.3 Einhufer ohne Trichinenuntersuchung	33,00 €	37,00 €	34,50 €
1.4 Schweine von > 25 kg Schlachtg. einschl. Trichinenunters.	19,00 €	22,00 €	20,00 €
1.5 Schweine von 25 kg oder weniger Schlachtg. (Spanferkel) einschl. Trichinenunters.	19,00 €	22,00 €	20,00 €
1.6 Schafe und Ziegen von unter 12 kg Schlachtgewicht	11,00 €	18,00 €	14,00 €
1.7 Schafe und Ziegen von 12 kg bis 18 kg Schlachtgewicht	11,00 €	18,00 €	14,00 €
1.8 Schafe und Ziegen über 18 kg	11,00 €	18,00 €	14,00 €
1.9 Kaninchen, Hasen, Nutria			
1.10 Schwarzwild ohne Trichinenuntersuchung	12,50 €	12,50 €	
1.11 Rehwild	12,50 €	12,50 €	
1.12 Rotwild	12,50 €	12,50 €	
1.13 Sikawild	12,50 €	12,50 €	
1.14 Damwild	12,50 €	12,50 €	
1.15 Muffelwild	12,50 €	12,50 €	
1.16 Sonstiges Haarwild einschließlich Gehegewild	12,50 €	12,50 €	
1.17 Federwild	12,50 €	12,50 €	
2. <u>Untersuchungen auf Trichinen außerhalb der Untersuchungen nach Ziffer 1</u>			
3.16 je Untersuchung nach dem Digestionsverfahren	5,00 €		5,00 €
3.15 je Schwarzwild	8,00 €		8,00 €

Bei Schlachtungen von mehr als 5 Tieren pro kleingewerblicher Schlachtstätte und pro Tag vermindert sich die Gesamtgebühr um 10 %.

In den Fällen, in denen

- eine Amtshandlung oder ein Teil einer Amtshandlung zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird,
- das zur Schlachtungstieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht oder
- die Schlachtung ohne wichtigen Grund verzögert wird, so dass die Fleischuntersuchung nicht zu dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt vorgenommen werden kann .

erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent.

Diese Gebühren sind gültig ab **01.03.2017** im gesamten Landkreis Nordsachsen.